Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
am Dienstag, dem 26.11.2019, 18:00 Uhr,
im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Weigel, Marc	
Röthlingshöfer, Ingo	geht um 21:44 Uhr nach TOP 31
Adams, Bernhard	

Ratsmitglieder

Albrecht, Claudia	
Bachtler, Christoph	geht um 22:09 Uhr nach TOP 32
Bender, Pascal	
Böhringer, Andreas, Dr.	kommt um 18:06 Uhr zu TOP 1
Brantl, Gisela	geht um 18:58 Uhr nach TOP 14
Christmann, Steffen	geht um 19:50 Uhr nach TOP 20
Ehmer, Klaus	
Fillibeck, Jutta	
Frech, Michael	
Frey, Matthias, Dr.	
Graebert, Friderike	
Grun-Marquardt, Rainer	
Heller, Hartmut	
Henigin, Patrick	geht um 21:39 Uhr nach TOP 28
Herber, Dirk	
Hoffmann, Margarete	
Hofmann, Florian	
Hornbach, Barbara	
Ipach, Roland	
Jausel, Ute, Dr.	
Kerth, Werner	kommt um 18:30 Uhr zu TOP 3
Kimmle, Elke	
Krist, Georg	
Kronauer, Anastasia	kommt um 19:04 Uhr zu TOP 18
Landgraf, Michael	
Levis-Hofherr, Diana	
Lichti, Volker	
Lopez Herreros, Eredesvinda	
Lützel, Gabi	
Marggraff, Wilfried	
Ohmer, Ernst	
Raneri, Giovanni	
Schick, Claus-René	
Schreiner, Werner	
Schweitzer, Petra	
Sommer, Kai	
Stahler, Clemens	
Stolleis, Hans-Christoph	
Werner, Kurt	

Verwaltung
Bettinger, Alf
Boltenhagen, Konstantin
Braun, Walter
Breitel, Andrea
Dehm, Jochen
Dinges, Wolfgang
Franck, Martin
Fuhrer, Michael
Gröschel, Andreas
Gröschel-Krämer, Sandra
Großstück, Aline-Kristin
Günther, Andreas
Kleemann, David
Klein, Klaus
Klein, Stefan
Koch-Cierniak, Johanna
Kurz, Dietmar
Locher, Christine
Mehling, Susanne
Müller, Rolf
Priester, Anke
Stradinger, Frank
Ulrich, Stefan
Walz, Marion
Wolf-Matzenbacher, Dagmar

Entschuldigt:

Stadtvorstand
Blarr, Waltraud

Ratsmitglieder
Catoir, Philipp
Göring, Marco
Huber-Aydemir, Stefan
Kastl-Breitner, Corinna
Meininger, Stefan

TAGESORDNUNG:

1. Einwohnerfragestunde

1.1. Im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden vier Mobilitätsprojekte beschlossen, die in den Jahren 2017 und 2018 beginnen sollten. Wie ist der Stand dieser Projekte?
Einwohneranfrage der VCD Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. vom 30.10.2019

2. Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, Auswirkungen auf die kreisfreien Städte;
Vortrag des Geschäftsführers des Städtetages Rheinland-Pfalz, Herrn Fabian Kirsch

3.	Vorstellung der Broschüre "Willkommen in Rheinland-Pfalz" Vortragender ist Herr Stefan Zindler von der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH	
4.	Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO)	429/2019
5.	Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern	415/2019
5.1.	Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern	421/2019
5.2.	Neubesetzung von Ausschüssen; Wahl von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern	427/2019
6.	Städtepartnerschaft mit Echt-Susteren, Niederlande	395/2019
7.	Festlegung der Mitgliederzahl im Kultur-, Sport- und Volkshochschulausschuss und Wahl der Mitglieder	367/2019
8.	Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße	360/2019
9.	Abschluss einer gemeinsamen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den ambulanten Anbietern über die Integrationshilfe gemäß §§ 77 ff. SGB VIII (Jugendhilfe)	356/2019
10.	Abschluss einer gemeinsamen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit den ambulanten Anbietern über die Integrationshilfe gemäß §§ 75 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	358/2019
11.	Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung bezüglich der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung (EEL) im Caritas-Zentrum Neustadt an der Weinstraße mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.	364/2019
12.	Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Rahmen der Schulbuchausleihe	393/2019
13.	Zuführung in die Kapitalrücklage der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (WEG)	413/2019
14.	Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und des Bilanzgewinns der WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH	414/2019
15.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH (KBbG)	392/2019
16.	Bebauungsplan "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweihers" im Ortsbezirk Mußbach – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB	352/2019

17.	Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 1001 in der Speyerdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße: Ergebnis der Variantenprüfung	368/2019
18.	Prioritätenliste 2020 für das Gebäudemanagement	394/2019
19.	Namensgebung Realschule plus Neustadt	369/2019
20.	Aufwandsentschädigung des Aufsichtsratsvorsitzenden der TKS	353/2019
21.	Einstufung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten	366/2019
22.	Vergabe der Lieferung von Leuchtmitteln für die Straßenbeleuchtung an die Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2020	376/2019
23.	Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung; Prüfauftrag der Verwaltung	424/2019
24.	Personalunterstützung der Abt. Grünflächen; Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.10.2019	344/2019
25.	Bericht zum Sachstand Radweg Lachen-Speyerdorf - NW; Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.10.2019	345/2019
26.	Parkausweise für Blaulichtorganisationen, Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2019	416/2019
27.	Weinauswahl bei städtischen Festen, Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2019	417/2019
28.	Mitteilungen und Anfragen	

Der Vorsitzende bittet, den TOP 2 „Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, Auswirkungen auf die kreisfreien Städte; Vortrag des Geschäftsführers des Städtetages Rheinland-Pfalz, Herrn Fabian Kirsch“ zu vertagen. Dagegen hat der Stadtrat keine Einwände.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Siehe TOP 1.1

TOP 1.1

Im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden vier Mobilitätsprojekte beschlossen, die in den Jahren 2017 und 2018 beginnen sollten. Wie ist der Stand dieser Projekte?
Einwohneranfrage der VCD Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. vom 30.10.2019

Die Anfrage der VCD Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße i.S. „Mobilitätsprojekte" wird beantwortet.

TOP 2

Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, Auswirkungen auf die kreisfreien Städte;
Vortrag des Geschäftsführers des Städtetages Rheinland-Pfalz, Herrn Fabian Kirsch

---

Vertagt.

TOP 3

Vorstellung der Broschüre "Willkommen in Rheinland-Pfalz"
Vortragender ist Herr Stefan Zindler von der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Herr Stefan Zindler (Geschäftsführer Rheinland-Pfalz Tourismus) stellt die Broschüre vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

TOP 4 **429/2019**

Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO)

Der Stadtrat stimmt einstimmig der Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu.

TOP 5 **415/2019**

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

1.) **Herbert Rusche**

als stellv. Mitglied in den Sportausschuss

1a.) **Alexander Tauberger**

als Mitglied in den Sportausschuss

und

Volker Ruck

als stellv. Mitglied in den Sportausschuss

2.) **Rainer Grun-Marquardt**

und

Corinna Kastl-Breitner

als stellv. Mitglieder in den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr

sowie

Diana Levis-Hofherr

und

Friderike Graebert

als stellv. Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

TOP 5.1 **421/2019**

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

Markus Penn

als stellv. Mitglied in den Volkshochschulausschuss und den Innenstadtbeirat

und

Burkhard Frey

als stellv. Mitglied in den Volkshochschulausschuss sowie den Jugendhilfeausschuss.

TOP 5.2 **427/2019**

Neubesetzung von Ausschüssen; Wahl von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

- Margarete Hoffmann (FWG)
- Eredesvinda Lopez Herreros (FWG)
- Jörg Schönfelder (CDU)
- Friderike Graebert (Bündnis 90/Die Grünen)
- Michael Landgraf (SPD)

in den Beirat für Migration und Integration.

TOP 6 **395/2019**

Städtepartnerschaft mit Echt-Susteren, Niederlande

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass zwischen Echt-Susteren und Neustadt an der Weinstraße eine Städtepartnerschaft entsprechend der folgenden Vereinbarung geschlossen werden soll:

„Beide Städte werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, partnerschaftliche Beziehungen zu fördern, die zu einer dauerhaften Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Menschen unserer beiden Städte beitragen mögen.

Die gegenseitigen Bemühungen beziehen sich insbesondere auf einen Austausch in den Bereichen Tourismus, Kultur, Sport, Bildung und Verwaltung. Die bereits langjährige touristische Kooperation soll weitergeführt und intensiviert werden".

TOP 7 **367/2019**

Festlegung der Mitgliederzahl im Kultur-, Sport- und Volkshochschulausschuss und Wahl der Mitglieder

---

1. Der Beschluss über die Bildung von Ausschüssen gem. § 44 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 13.08.2019 wird dahingehend geändert, dass die Zahl der Mitglieder im Kultur-, Sport- und Volkshochschulausschuss auf 13 festgelegt wird. Zu den 12 Ratsmitgliedern bzw. sonstigen wählbaren Bürger*innen kommt

   im Kulturausschuss
   die/der Vorsitzende des Stadtverbandes für Kultur Neustadt/Weinstraße e. V.

   im Sportausschuss
   die/der Vorsitzende des Sportverbandes Neustadt an der Weinstraße e. V.

   im Volkshochschulausschuss
   die/der Vorsitzende des Fördervereins Volkshochschule Neustadt an der Weinstraße e. V.

   hinzu. Im Übrigen bleibt der Beschluss unberührt.

2. Der Stadtrat wählt einstimmig

   Pascal Bender
   als Mitglied in den Kulturausschuss

Reinhold Brechtel
als Mitglied in den Sportausschuss

Udo Schweikert
als Mitglied in den Volkshochschulausschuss.

TOP 8 **360/2019**

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

---

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019 bis 2024.

TOP 9 **356/2019**

Abschluss einer gemeinsamen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den ambulanten Anbietern über die Integrationshilfe gemäß §§ 77 ff. SGB VIII (Jugendhilfe)

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses und des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig dem Abschluss der entsprechenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den Anbietern der ambulanten Hilfen, hier Integrationshilfe, gemäß §§ 77 ff. SGB VIII, zu.

TOP 10 **358/2019**

Abschluss einer gemeinsamen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit den ambulanten Anbietern über die Integrationshilfe gemäß §§ 75 ff. SGB XII (Sozialhilfe)

Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Senioren und des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig dem Abschluss der entsprechenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen mit den Anbietern der ambulanten Hilfen, hier Integrationshilfe, gemäß §§ 75 ff. SGB XII, zu.

TOP 11 **364/2019**

Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung bezüglich der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung (EEL) im Caritas-Zentrum Neustadt an der Weinstraße mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses und des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig dem Abschluss einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung (EEL) im Caritas-Zentrum Neustadt an der Weinstraße mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. zu.

TOP 12 **393/2019**

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Rahmen der Schulbuchausleihe

---

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, dass für die Schulbuchausleihe 157.000 Euro überplanmäßige Haushaltsmittel auf dem Produktkonto 2421.5254 zur Verfügung gestellt werden sollen.

TOP 13 **413/2019**

Zuführung in die Kapitalrücklage der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (WEG)

Vorbehaltlich der Genehmigung des zweiten Nachtraghaushalts durch die Aufsichtsbehörde ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH (WEG) einer Zuzahlung in die Kapitalrücklage der WEG in Höhe von 850.000 EUR zuzustimmen.

TOP 14 **414/2019**

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und des Bilanzgewinns der WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH

Herr Beigeordneter Adams übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

Auf Empfehlung des Aufsichtsrats beschließt der Stadtrat einstimmig den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung zu ermächtigen:

1. Den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung der WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH zum 31.12.2018 wie folgt festzustellen: die Bilanzsumme beträgt in Aktiva und Passiva 92.628.205,64 EUR der Bilanzgewinn beträgt 63.107,39 EUR.

2. Der durch die Geschäftsführung vorgeschlagenen Gewinnverwendung zuzustimmen. Demnach soll der Bilanzgewinn der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zugewiesen werden.

3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH für das Jahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Oberbürgermeister Weigel, Bürgermeister Röthlingshöfer sowie die RM Bachtler, Ipach, Krist (FWG), Brantl, Schick (SPD), Hornbach, Werner (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Frey (FDP) –die gleichzeitig auch im Aufsichtsrat der WBG tätig sind– hielten sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und haben weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 15 **392/2019**

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH (KBbG)

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig der Bürgschaftserklärung –vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde– zu und ermächtigt den Oberbürgermeister diese zu unterzeichnen.

RM Schreiner und Dr. Böhringer (SPD) halten sich wegen Sonderinteresse während der Behandlung des Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich auf und nehmen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 16 **352/2019**

Bebauungsplan "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweihers" im Ortsbezirk Mußbach – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Auf Empfehlung des Ortsbeirates Mußbach, des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz und des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr beschließt der Stadtrat bei 36 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des o.g. Bebauungsplanverfahrens.

TOP 17 **368/2019**

Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 1001 in der Speyerdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße: Ergebnis der Variantenprüfung

---

Auf Empfehlung des Innenstadtbeirates und des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr beschließt der Stadtrat bei 32 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich:

1. Für Fußgänger und mobilitätsbeeinträchtige Personen soll als Ersatz für die Schließung des Bahnübergangs in der Speyerdorfer Straße eine Überführung mit Treppe und Aufzügen geplant werden.

2. Das Büro IGS Ingenieure GmbH & Co. KG soll auf dieser Grundlage die Vorplanung abschließen und die Entwurfsplanung erstellen.

Der von der FDP in der Sitzung gestellte Antrag, den Bahnübergang ersatzlos zu schließen, wird bei 34 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

TOP 18 **394/2019**

Prioritätenliste 2020 für das Gebäudemanagement

---

1. Der Stadtrat nimmt die Prioritätenliste für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat ist sich darüber bewusst, dass das Gebäudemanagement aufgrund des Umfanges der Prioritätenliste aktuell nicht in der Lage ist, alle darin aufgeführten Projekte zeitnah umzusetzen. Es werden dabei auch sinnvolle und notwendige Maßnahmen zunächst auf der Warteliste verbleiben müssen.

3. Der Stadtrat behält sich das ausdrückliche Recht vor, Projekte, die er mit Mehrheit beschließt, ggf. auch abweichend von den Kriterien der Verwaltung eine eigene Priorität zuzuerkennen, mit der zwangsläufigen Folge, dass sich Maßnahmen, die sich in der Priorität davor befunden haben, nach hinten verschieben.

TOP 19 **369/2019**

Namensgebung Realschule plus Neustadt

Auf Empfehlung des Schulträgerausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Realschule plus umzubenennen in:

Georg-von-Neumayer
Realschule plus
Neustadt an der Weinstraße

TOP 20 **353/2019**

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsratsvorsitzenden der TKS

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates Tourist, Kongress und Saalbau GmbH beschließt der Stadtrat bei 33 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen einstimmig, den Oberbürgermeister zu ermächtigen in der Gesellschafterversammlung der TKS, der Zahlung einer Aufwandsentschädigung von monatlich 450 Euro an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzustimmen.

TOP 21 **366/2019**

Einstufung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten

Bürgermeister Röthlingshöfer übernimmt den Vorsitz.

RM Bender (SPD) stellt den Antrag, dass über die beiden Punkte getrennt abgestimmt werden soll und die Abstimmung geheim erfolgen soll.

Nach einer 10 minütigen Sitzungsunterbrechung stimmt der Stadtrat bei 30 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen mehrheitlich der getrennten Abstimmung zu.

Der Antrag auf geheime Abstimmung wird bei 18 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Stadtrat stimmt bei 30 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen einstimmig der Einstufung von Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel in die Besoldungsgruppe B 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zu.

Die Einstufung von Frau Beigeordneter Waltraud Blarr in die Besoldungsgruppe B 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 wird bei 10 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Oberbürgermeister Weigel hält sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil. Die Beigeordnete Blarr ist für die Sitzung entschuldigt.

TOP 22 **376/2019**

Vergabe der Lieferung von Leuchtmitteln für die Straßenbeleuchtung an die Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2020

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass der Auftrag für die Lieferung von Leuchtmitteln für die Straßenbeleuchtung an die Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Jahr 2020 nach Losen aufgeteilt und den Unternehmen mit den jeweils wirtschaftlichsten Angeboten wie folgt erteilt werden soll:

LOS 1 (Entladungslampen) und LOS 2 (Lampen mit integriertem Zünder)

der Firma
Hauber & Graf GmbH
Wahlwiesenstraße 3
71711 Steinheim

LOS 3 (LED-Retrofit)

der Firma
Lichttechnik Busch e. K.
Herrmann-Reichelt-Str. 3
01109 Dresden

LOS 4 (Umrüstmodule Siteco) und LOS 5 (Umrüstmodule Bega)

der Firma
Laternix GmbH & Co. KG
Axdorfer Feld 20
83278 Traunstein

TOP 23 **424/2019**

Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung; Prüfauftrag der Verwaltung

---

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung bei 35 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich die Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung bußgeldbewehrter Kontrollen in Zusammenhang mit der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf innerörtlichen Straßen eingehend zu prüfen. Hierbei sollten insbesondere die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgelotet werden.

Die Ratsmitglieder sind sich einig, dass dabei auch andere verkehrsberuhigende Maßnahmen angegangen werden müssen.

TOP 24 **344/2019**

Personalunterstützung der Abt. Grünflächen;
Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.10.2019

Der Bericht zu diesem Thema von Herrn Fuhrer (Abt. 250) wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

TOP 25 **345/2019**

Bericht zum Sachstand Radweg Lachen-Speyerdorf - NW;
Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 17.10.2019

Herr Boltenhagen (Abt. 240) berichtet über den aktuellen Sachstand.

TOP 26 **416/2019**

Parkausweise für Blaulichtorganisationen, Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2019

Der Stadtrat lehnt bei 26 Nein-Stimmen, 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich ab, dass alle Mitglieder der städtischen Blaulichtorganisationen in Neustadt an der Weinstraße und seinen Ortsteilen für das Stadtgebiet Parkausweise, welche kostenloses Parken (ggf. mit Zeitlimit) ermöglichen, erhalten.

RM Kronauer und Sommer (FWG) halten sich wegen Sonderinteresse während der Behandlung des Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich auf und nehmen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 27 **417/2019**

Weinauswahl bei städtischen Festen, Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2019

Herr Franck (TKS) erklärt, wie bisher bei der Auswahl von Weinen bei städtischen Veranstaltungen verfahren wird.

Nach einer kontrovers geführten Aussprache beantragt ein RM, die Diskussion zu beenden. Dies wird bei 21 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Anschließend wird über den Antrag abgestimmt. Bei 28 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen wird mehrheitlich abgelehnt, dass bei Veranstaltungen, die unter Verantwortung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder ihren neun Ortsteilen abgehalten werden, insbesondere auch dem deutschen Weinlesefest, die Ausschankstellen grundsätzlich zu folgenden Bestimmungen vertraglich verpflichtet werden sollen:

1) Alle Weine müssen als Erzeuger- oder Gutsabfüllungen in der Stadt Neustadt/Wstr. oder einem der neun Ortsteilen hergestellt werden. Sekt muss ebenfalls aus der Stadt Neustadt/Wstr. oder einem der neun Ortsteilen stammen. Alle Weine müssen im Mindestmaß eine Punktzahl von ≥ 2,5 Punkten bei der Qualitätsweinprüfung erreicht haben.
2) Für Weine und Sekte, die in dem Jahr, in dem sie ausgeschenkt werden sollen, durch die DLG oder die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz prämiert wurden, ist der Nachweis über das Mindestmaß entbehrlich.
3) Alle Weine, mit Ausnahme des Fassweines, sowie Sekte müssen zwischen dem 1. Januar und dem 10. August des Jahres geprüft worden sein, in dem sie ausgeschenkt werden sollen. Die Prüfung des Fassweines muss in der Zeit vom 10. Juli bis 10. August des Ausschankjahres stattgefunden haben.
4) Anderslautende Absprachen sind im Einzelfall unter Prüfung der Begründung möglich. Hierzu zählt insbesondere der Ausschank von Produkten aus Partnerregionen der Stadt Neustadt und zur Darstellung der Vielfalt des Kulturgutes Wein.

5) Allerdings muss jede Ausschankstelle mindestens drei verschiedene Weißweine, Weißherbstweine oder Roseweine ausschenken, die den Bedingungen aus Nr.1-3 entsprechen. Darüber hinaus können Rotweine ausgeschenkt werden. Ein Wein muss aus der Rebsorte Riesling hergestellt sein. Mindestens ein Wein muss der Geschmacksrichtung trocken und ein Wein der Geschmacksrichtung halbtrocken zugeordnet werden können und diese Bezeichnung tragen.

6) Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Verstoß gegen die Bestimmungen zu einer Vertragsstrafe nicht unter € 500,00. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 5 Jahren gegen die Bestimmungen des Abs. 2 wird der Betrieb zukünftig nicht mehr zugelassen.

TOP 28
Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Ende der Sitzung: 21:39 Uhr

Vorsitzender
Marc Weigel

Protokollführerin
Andrea Breitel

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen
§ 2 Form und Frist der Einladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
§ 7 Schweige- und Treuepflicht
§ 8 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
§ 10 Fraktionen und Sitzplan
§ 11 Ältestenrat

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 12 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
§ 13 Ordnungsbefugnisse
§ 14 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung, Anfragen

§ 15 Allgemeines
§ 16 Sachanträge
§ 17 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
§ 18 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge
§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 20 Anfragen

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 21 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
§ 22 Einwohnerfragestunde
§ 23 Redeordnung
§ 24 Beschlussfassung
§ 25 Reihenfolge der Abstimmung
§ 26 Wahlen
§ 27 Niederschrift

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28 Wahl der Ausschüsse
§ 29 Vorsitz in den Ausschüssen
§ 30 Einberufung zu den Sitzungen
§ 31 Arbeitsweise
§ 32 Anhörung

6. Abschnitt

Beiräte

§ 33 Beiräte

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34 Aushändigung der Geschäftsordnung
§ 35 Abweichungen von der Geschäftsordnung
§ 36 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. November 2019 aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1
Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Stadtrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Im Übrigen soll mindestens alle zwei Monate eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Stadtrates gehört. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Ratsmitglied zur Sitzung ein. .

§ 2
Form und Frist der Einladung

(1) Die Ratsmitglieder und Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteher sind ebenfalls einzuladen.

(1a) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Oberbürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Mit der Einladung sind die Unterlagen, außer in begründeten Ausnahmefällen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten möglichst vollständig vorzulegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,

2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung des Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrats gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich

beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und in der Regel an den Schluss der Tagesordnung zu setzen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 4
Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt das nur soweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.

(2) Die Presse soll mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Stadt,
2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),
6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),

7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes oder der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:

1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,

2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Vergabe von Aufträgen.

(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 6
Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrates können auf Weisung des Oberbürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Das gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und für Sachverständige. Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt, ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Der Stadtrat hat die Vertreter eines Einwohnerantrages zu hören.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen.

§ 7
Schweige- und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlusssachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerung der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Stadtrat oder die zuständige Staatsbehörde von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber Ratsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 22 Abs. 1 GemO an der Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit nicht teilnehmen dürfen.

(4) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(5) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweige- oder Treuepflicht, so kann ihm der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 GemO). Über die Auferlegung ist geheim abzustimmen.

§ 8
Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GemO) anwesend ist.

(2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 9
Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Ratsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

3. wenn es

   a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder

   b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht bei Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Ratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. Der Stadtrat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen in seiner Abwesenheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Hat ein Ratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, an der Beratung oder Abstimmung teilgenommen, so ist die Entscheidung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn ein mitwirkungsberechtigtes Ratsmitglied ohne einen Ausschließungsgrund von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Oberbürgermeister ausgesetzt oder von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Sitzungsteilnehmer.

§ 10
Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 11
Ältestenrat

(1) Um sich über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Stadtrates und der Ausschüsse sowie über die Behandlung von Beratungsgegenständen besonderer Art zu verständigen, wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrats und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung seiner Geschäfte als Vorsitzender des Stadtrats. Er hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt der Behandlung (wichtiger Angelegenheiten) herbeizuführen. Der Sitzplan des Stadtrates wird vor seiner konstituierenden Sitzung durch den Ältestenrat festgelegt. Kann sich der Ältestenrat nicht einigen, beschließt der Stadtrat über den Sitzplan.

(3) Dem Ältestenrat gehören an: der Oberbürgermeister, die übrigen Mitglieder des Stadtvorstandes, die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Vertreter/innen. Im Einzelfall kann die Fraktion ein Ratsmitglied als Vertreterin oder Vertreter benennen.
Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf weitere Personen, deren Anwesenheit ein Beratungsgegenstand erforderlich macht, zulassen.
Die Teilnehmer des Ältestenrates sind gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

(4) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

(5) Über die Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Ältestenrates zuzuleiten ist.

(6) Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Stadtrates.

(7) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 12
Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister; in seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten soll das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen , die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Oberbürgermeisters,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 13
Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Ratssitzung, von der das betroffene Ratsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 14
Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungs- bzw. Zuschauerraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung, Anfragen

§ 15
Allgemeines

(1) Jedem Beschluss soll

1. eine Vorlage der Verwaltung möglichst mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Ratsmitglieder oder einer Fraktion oder
3. ein Antrag zur Geschäftsordnung

zugrunde liegen.

(2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(3) Jeder Antrag ist durch den Oberbürgermeister, einen Referenten oder durch einen Antragsteller (Absatz 1 Nr. 2) vorzutragen und zu begründen.

(4) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit kann innerhalb der folgenden zwölf Monate nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zum Gegenstand einer neuen Beratung gemacht werden.

§ 16
Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen

gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 17
Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

(2) Der Stadtrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 18
Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

(1) Ratsmitglieder haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen wird. Wird die Zurückverweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Oberbürgermeister unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 19
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende und die Ratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag soll nicht abgestimmt werden, bevor jede Fraktion und jedes Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 20
Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist

oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet. Der Oberbürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Oberbürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Stadtratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Stadtratssitzung gelten folgende Grundsätze:

a) Der Oberbürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Stadtrats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Stadtratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.

c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.

d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Beigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 21
Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst vom Stadtrat die Dringlichkeit der Sitzung festgestellt werden.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.

(3) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 22
Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinde) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Oberbürgermeister als Teil der öffentlichen Stadtratssitzung mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes anberaumt. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten

(3) Fragen sollen dem Oberbürgermeister nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Stadtrat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet; die Zuständigkeit der Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich bleibt unberührt. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 23
Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben der Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

(3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

(4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede „Zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 24
Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(2) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 GemO),
2. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(5) Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 25
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

§ 26
Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten werden stets durch Stimmzettel in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Ratsmitglied hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Die Stichwahl findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Ratsmitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschläge für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei jeweils vom Stadtrat zu bestimmende Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend; § 27 bleibt unberührt.

§ 27
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei öffentlichen Sitzungen ist auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder eine Tonaufnahme vorzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung,

3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,

4. Tagesordnung,

5. Form der Beratung (öffentlich - nichtöffentlich) über die einzelnen Angelegenheiten,

6. Form der Abstimmung über die einzelnen Angelegenheiten, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,

7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Stadtratsmitglieder,

8. Namen der Stadtratsmitglieder, die wegen Ausschließungsgründen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,

9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.

(3) Jedes Ratsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Sofern Niederschriften durch Einsatz des Ratsinformationssystems auf elektronischem Wege zugeleitet werden, gilt dies als Zugang an die Ratsmitglieder gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemO. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen können von jedem Ratsmitglied auf elektronischem Wege eingesehen werden. Ist ein elektronischer Zugang nicht vorhanden oder die elektronische Einsichtnahme aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist die Niederschrift dem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Werden bis zur nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Verwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Aufnahmegerät aufzeichnen.

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Stadtrat dies ausdrücklich billigt. Dies gilt auch für Zuhörer. Einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28
Wahl der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen gewählt. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

(2) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dem Wahlvorschlag zustimmt.

(4) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(5) Ersatzleute werden auf Vorschlag der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Ausschussmitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(6) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder gemäß Absatz 1 neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(7) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Stadtrat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Stadtrat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 29
Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 46 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GemO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates einen Vorsitzenden, der Ratsmitglied sein muss.

§ 30
Einberufung zu den Sitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest. Führt der Bürgermeister oder der Beigeordnete den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 31
Arbeitsweise

(1) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Sitzung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(3) Der Oberbürgermeister kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat entsprechend.

§ 32
Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

6. Abschnitt

Beiräte

§ 33
Beiräte

Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34
Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.

§ 35
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstoßen wird.

§ 36
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 26. November 2019 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister